



ver.di • Bezirk Münsterland • Johann-Krane-Weg 16 • 48149 Münster

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster
Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stadt Coesfeld
Fachbereich 50
Herrn Theo Witte
Bernh.-v.-Galen-Str. 10
48653 Coesfeld

Geschäftsführer

Bernd Bajohr

**Ergänzende Stellungnahme zum beabsichtigten
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung
E-Mail vom 09.04.2018**

Datum	12. April 2018
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Ba/e.
Durchwahl	0251 – 93300 - 50
FAX	01805 – 83734323400
mail	bernd.bajohr@verdi.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Witte,

1. der uns jetzt mit E-Mail vom 09.04.2018 vorgelegte Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sieht die Ladenöffnung **im gesamten Stadtgebiet** von Coesfeld vor.
 - a) Obwohl der Gesetzgeber auf die räumliche Nähe zur örtlichen Veranstaltung in § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG ausdrücklich hingewiesen hat und auch der Ihnen bekannte Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 13.03.2018 - 9 L 261/18 – zum **Coesfelder Frühlingfest** an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt, soll der Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht auf die Innenstadt von Coesfeld beschränkt bleiben, sondern auf das gesamte Stadtgebiet von Coesfeld mit Ausnahme des Stadtteils Lette ausgedehnt werden. Obwohl wegen der noch weitergehenden Ausdehnung der Ladenöffnung höhere Anforderungen für die Darlegung eines räumlichen Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung bestehen, enthält die Beschlussvorlage insoweit keine belastbaren Grundlagen, um einen solchen räumlichen Zusammenhang anzunehmen.
 - b) Da wiederholt in der Verordnung auf die Konkurrenzsituation des Handels hingewiesen wird, gehen wir davon aus, dass der Rat der Stadt Coesfeld die Ladenöffnung in der Innenstadt nur dann zulassen möchte, wenn auch die Ladenöffnung darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet, insbesondere in den Außenbereichen gestattet wird. Durch die Sitzungsvorlage für die Ratssitzung zieht sich der Gedanke der Konkurrenz des Handels. Die Ladenöffnung am Sonntag wird als besonderer Konkurrenzvorteil beschrieben, den die Stadt Coesfeld nunmehr dem gesamten Einzelhandel der Stadt Coesfeld zukommen lassen möchte. Wir gehen deshalb davon aus, dass eine nur auf die Innenstadt

Bankverbindung
HELABA
IBAN: DE71 5005 0000 0082 0014 54
BIC: HELADEF3333

der Stadt Coesfeld bezogene Ladenöffnung nicht dem Willen des Rates der Stadt Coesfeld entspricht.

2. Soweit ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 **Nr. 2 - 5** LÖG gerechtfertigt werden soll, weisen wir darauf hin, dass ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung in Bezug auf die dort genannten Sachgründe **besonderer Darlegungen bedarf**. Denn es liegt auf der Hand, dass die verfassungsrechtlich gewährleistete Sonntagsruhe durch eine auf die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LÖG genannten Sachgründe gestützte Ladenöffnung in besonderer Weise berührt wird. Im Unterschied zu einer auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG gestützten Ladenöffnung prägt nämlich bei den auf die Sachgründe des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LÖG geschützten Ladenöffnungen die Geschäftigkeit der Ladenöffnung das Geschehen in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen. Das unterscheidet die auf diese Sachgründe gestützte Ladenöffnung von einer Ladenöffnung im Zusammenhang mit einem örtlichen Fest oder Markt. Denn im Zusammenhang mit einem örtlichen Fest tritt die Ladenöffnung mit der durch sie ausgelösten Geschäftigkeit gegenüber dem örtlichen Fest in den Hintergrund.

Wir können der Vorlage nichts dafür entnehmen, dass Sachgründe von einem solchen Gewicht vorliegen, die eine Ladenöffnung auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LÖG rechtfertigen könnten. Soweit die Ladenöffnung zum Beispiel außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche gestattet wird, kommt die Ladenöffnung auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG ganz offensichtlich nicht in Betracht. Auch dürfte die Ladenöffnung in den Randbereichen der Stadt Coesfeld kaum der Belebung der Innenstadt, § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG, dienen. Was bleibt ist letztlich das Interesse an dem Konkurrenzvorteil durch die Ladenöffnung, die man gegenüber dem Einzelhandel an anderen Orten hat. Ein solcher Konkurrenzvorteil ist indessen, wie das Bundesverwaltungsgericht vom 17.05.2017, Az. 8 CN 1/16, dargelegt hat, nicht ausreichend, um eine Ladenöffnung zu rechtfertigen. Darauf hatten wir bereits hingewiesen, so dass weitere Ausführungen dazu aus unserer Sicht nicht mehr erforderlich sind.

Ich gehe davon aus, dass diese Stellungnahme dem Rat der Stadt Coesfeld ebenfalls vorgelegt wird und habe insofern die in Bezug genommenen, neuen gesetzlichen Bestimmungen als Anlage beigefügt.

Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich der Redaktion der « Allgemeine Zeitung Coesfeld » direkt zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Bajohr
Geschäftsführer

Anlage

zur Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di vom 12.04.2018 an die Stadt Coesfeld

„§ 6 Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt..“